

# Reglement Mitgliederbeiträge

Der Vorstand von SwissICT erlässt gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 04. Mai 2006 das folgende Reglement "Mitgliederbeiträge".

## 1 Mitgliederbeiträge

### Art. 1

Mitglieder-  
kategorien SwissICT unterscheidet die folgenden Mitgliederkategorien:

- Firmenmitglieder
- Einzelmitglieder
- Kombimitglieder

### Art. 2

Mitglieder-  
beiträge Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt abgestuft:  
Firmenmitglieder:

- Firmen bis 5 Mitarbeitende	Fr.	250.-
- Firmen bis und mit 100 Mitarbeitenden	Fr.	450.-
- Firmen von mehr als 100 bis und mit 1000 Mitarbeitenden	Fr.	1'000.-
- Firmen von mehr als 1'000 Mitarbeitenden	Fr.	2'000.-
- Organisationen mit gegenseitiger Mitgliedschaft	nach Vereinbarung	
<u>Einzelmitglieder:</u>		
- Einzelmitglieder	Fr.	150.-
- Schüler und Studenten (Erstausbildung)	Fr.	25.-
<u>Kombimitglieder</u>	Fr.	90.-

### Art. 3

Gegenseitige  
Mitgliedschaft Wird eine Organisation Mitglied von SwissICT und SwissICT gleichzeitig Mitglied der betreffenden Organisation, so kann die Höhe der gegenseitigen Beiträge durch den Vorstand festgelegt werden.

### Art. 4

Bemessung Die Bemessung der Firmenmitglieder basiert auf der Anzahl Mitarbeitenden der juristischen Person (juristischen Person gemäss Firmenanschrift).

In öffentlichen Verwaltungen kann die Bemessung, Nutzniessung und Rechnungsstellung auf der Stufe des entsprechenden Departements oder Amts erfolgen.

### Art. 5

Reduzierte  
Beiträge Die folgenden Organisationen erhalten die Mitgliedschaft unabhängig der Anzahl Mitarbeitenden zum Mindestansatz für Firmenmitglieder:

- karitative Non-Profit-Organisationen
- öffentliche Ausbildungsinstitute

**Art. 6**

Individuelle Beiträge Bei Holding-ähnlichem Firmenverbund kann die Bemessung, Nutzniessung und Rechnungsstellung auf der Stufe der Holding erfolgen. Der Mitgliederbeitrag wird in diesem Fall auf Antrag durch den Leiter der Geschäftsstelle vom Vorstand festgelegt.

**Art. 7**

Unterjährige Eintritte Bei einem unterjährigen Eintritt wird der Mitgliederbeitrag semestergenau berechnet.

## 2 Nutzniesser und Preise der Dienstleistungen

**Art. 8**

Nutzniesser Die Nutzungsrechte der Einzelmitglieder sind persönlich. Bei Firmenmitgliedschaften haben alle Mitarbeiter der Mitgliedfirma (juristischen Person gemäss Firmenanschrift) einen Anspruch auf die Dienstleistungen von SwissICT.

## 3 Post- und Rechnungsadresse

**Art. 9**

Adresse Einzelmitglieder Bei Einzelmitgliedern wird die Privatadresse als Korrespondenz- und Rechnungsadresse verwendet. Es werden keine Informationen über Arbeitgeber von Einzelmitgliedern verwaltet.

**Art. 10**

Adresse Kombimitglieder Bei Kombimitgliedern wird die Privatadresse für Postkorrespondenz verwendet. Alle elektronische Korrespondenz wird an die Geschäfts-eMail-Adresse gesendet.

**Art. 11**

Adresse Firmenmitglieder Firmenmitglieder besitzen eine Primär- und in der Regel zusätzliche Sekundäradressen. Für die Mitgliederbeiträge wird die Primäradresse als Rechnungsadresse verwendet. Auf Teilnehmerlisten und Namensschildern wird die entsprechende Sekundäradresse angedruckt.

**Art. 12**

Ausland-Adresse Auslandadressen werden grundsätzlich nur per eMail bedient. Für die Mehrkosten des Versands der Zeitschrift und des Geschäftsberichts kann auf dem Mitgliederbeitrag ein angemessener Portozuschlag erhoben werden.

## 4 Inkraftsetzung

Gemäss Art. 19 der Statuten ist das Reglement Mitgliederbeiträge ein integrierender Bestandteil der Statuten. Es tritt mit seiner Genehmigung durch die Generalversammlung vom 8. Mai 2003 in Kraft.